

49. Zur Anwendung des § 79 (zweiter Halbsatz) des Gerichtskostengesetzes.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 7. April 1933 i. S. Witwe Br. (Bekl.)
w. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma
U. Br. (Kl.). VII 290/32.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Das Reichsgericht hat eine Erinnerung des Klägers zurückgewiesen aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Nachdem die Beklagte Revision eingelegt hatte, hat sie dem Revisionsgericht erklärt, daß die Parteien sich verglichen und dabei vereinbart hätten, die Kosten des gesamten Rechtsstreits sollten gegeneinander aufgehoben werden. Die Beklagte hat danach die Revision zurückgenommen; eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz ist nicht ergangen. Die Geschäftsstelle des Reichsgerichts hat dem Kläger eine Kostenrechnung über die Hälfte der in der Revisionsinstanz erwachsenen Prozeßgebühr (44,75 RM.) zugefertigt, indem sie dabei auf den Inhalt des Vergleichs hinwies. Gegen diesen Gebührenansatz hat der Kläger gemäß § 4 GKG. Erinnerung eingelegt. Er bestreitet seine Zahlungspflicht und stellt insbesondere in Abrede, daß die im § 79 GKG. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien.

Diese Gesetzesstelle trifft, soweit sie hier von Belang ist, die Bestimmung, daß Schuldner der Gebühren und Auslagen auch derjenige ist, der die Kosten des Verfahrens durch eine vor dem Gericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat. Nach ihrem klaren Wortlaut kann die Vorschrift nur dahin verstanden werden, daß der als Schuldner in Anspruch zu Nehmende die Erklärung selbst abgegeben oder wenigstens bei ihrer Abgabe mitgewirkt haben muß. Diese Auffassung wird zutreffend vertreten in den Erläuterungsbüchern zum Gerichtskostengesetz von Rittmann-Wenz (12. Aufl. S. 258, Anm. 4 Abs. 1 zu § 79) und von A. und M. Friedländer (S. 448/449, Anm. 20, 21 und insbesondere 22 zu § 79). Zweifellos ist es statthaft, daß bei der Erklärung der Kostenübernahme der Beteiligte durch einen Vertreter handelt; namentlich kann sich insofern eine Prozeßpartei auch durch die Gegenpartei vertreten lassen. Ferner sind an den Inhalt der Erklärung durchaus keine strengen Anforderungen zu stellen; die Anzeige vom Abschluß eines Prozeßvergleichs nebst der darin getroffenen Vereinbarung über die Kostentragung genügt vollkommen. Wird eine solche Anzeige von beiden Parteien gemeinschaftlich erstattet, so wird damit für diejenige Partei, die nicht schon nach § 77 Abs. 1 GKG. — als Partei, die das Verfahren der Instanz beantragt hat, — Kostenschuldnerin ist, die Voraussetzung der Kostenpflicht nach § 79 das ohne weiteres erfüllt. Es kann jedoch nicht als im Sinn dieser Gesetzesvorschrift liegend gelten, daß schon durch die einseitige, ohne

Bevollmächtigung durch den Gegner vorgenommene Vergleichs-
anzeige einer Partei die Kostenpflicht für den anderen Teil begründet
würde. Dessen vorsätzliche Mitwirkung ist mindestens zu erfordern.
Es kann nicht statthaft sein, daß eine etwa hinter dem Rücken des
Prozeßgegners handelnde Partei durch ihre einseitige Erklärung dem
Gegner eine Kostenpflicht gegenüber der Staatskasse aufbürdet, die
möglicherweise der wahren Rechtslage nicht entspricht.

Im gegebenen Fall besteht kein Anhalt dafür, daß die Beklagte
zugleich in Vertretung des Klägers gehandelt hätte, als sie die Ver-
gleichsanzeige erstattete. Hierdurch konnte also nach dem vorstehend
Ausgeführten keine Kostenpflicht des Klägers begründet werden.
Dieser hat jedoch durch Schreiben vom 4. April 1933 pflichtgemäß
bestätigt, daß in dem zwischen den Parteien geschlossenen außer-
gerichtlichen Vergleich die entstandenen Prozeßkosten gegeneinander
aufgehoben worden sind. Darin ist eine Erklärung zu sehen, die den
Anforderungen des § 79 GKG. (zweiter Halbsatz) genügt. Somit
erweist sich die Erinnerung des Klägers als unbegründet; denn er
hat danach gemäß § 98 Satz 2 ZPO. in Verb. mit § 92 Abs. 1 Satz 2
daf. als Schuldner der Hälfte der Gerichtskosten zu gelten.